



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Einschreibungsordnung der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2012

urn:nbn:de:hbz:466:1-16854

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 13 / 12 vom 23. Mai 2012

Einschreibungsordnung der Universität Paderborn

Vom 23. Mai 2012



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Einschreibungsordnung
der Universität Paderborn

Vom 23. Mai 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90) hat die Universität Paderborn die folgende Einschreibungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einschreibung	S. 4
§ 2	Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten	S. 5
§ 3	Voraussetzungen der Einschreibung	S. 7
§ 4	Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, fremdsprachige Studien- bewerberinnen und Studienbewerber	S. 8
§ 5	Verfahren	S. 9
§ 6	Versagung der Einschreibung	S. 11
§ 7	Mitwirkungspflichten	S. 12
§ 8	Exmatrikulation	S. 12
§ 9	Rückmeldung	S. 14
§ 10	Beurlaubung	S. 15
§ 11	Studiengangwechsel	S. 16
§ 12	Zweithörerinnen und Zweithörer	S. 16
§ 13	Gasthörerinnen und Gasthörer	S. 17
§ 14	Jungstudierende	S. 18
§ 15	Schlussvorschriften	S. 18

§ 1

Einschreibung

- (1) Wer sich für ein Studium bewirbt, wird auf Antrag durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Universität Paderborn mit den daraus folgenden, im Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz – HG), in den Ordnungen der Universität Paderborn sowie in den Ordnungen der Studierendenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten (Immatrikulation).
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, werden für Verfahrenshandlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums als handlungsfähig im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG NRW anerkannt. Die Vorschriften zur Gewährleistung des Jugendschutzes bleiben unberührt. Für Bereiche, die durch die Zuerkennung der Handlungsfähigkeit nicht abgedeckt sind, sowie aus Gründen des Jugendschutzes geben die gesetzlichen Vertreter eine Einwilligungserklärung ab.
- (3) Anträgen auf Immatrikulation ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Einschreibung nachgewiesen werden und keine Einschreibungshindernisse vorliegen.
- (4) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt sind. Einschreibungen für gleichzeitig mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, können nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist. Die zum Promotionsstudium Zugangsberechtigten werden als Doktorandinnen und Doktoranden eingeschrieben. Das Nähere regelt die jeweilige Promotionsordnung.
- (5) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,
 - a. wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird,
 - b. wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiums eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht,
 - c. wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studienganges beschränkt ist,
 - d. wenn die Zulassung für ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlussprüfung (Austausch- und Programmstudierende sowie Free Mover (Studierende von Hochschulen im Ausland, die für die Universität von besonderem Interesse sind)) erfolgt ist.
- (6) Die Einschreibung ist unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet, wenn ein Probestudium gem. § 8 der Ordnung über den Hochschulzugang für die in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Universität Paderborn (Berufsbildungshochschulzugangsordnung) vom 12.10.2010 durchgeführt wird.

- (7) Mit der Einschreibung wird die Mitgliedschaft in der Fakultät erworben, die den gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, so ist bei der Einschreibung die Fakultät zu wählen, in der die Mitgliedschaft erworben werden soll.

§ 2

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Hochschule erhebt und verarbeitet von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und den Studierenden die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind, sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz – HStatG) vom 2. November 1990 (BGBl I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber geben hierzu eine Einwilligungserklärung ab. Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) vom 9. Juni 2000 (GV.NRW. S. 542), in der jeweils gültigen Fassung, bleibt unberührt.
- (2) Im Einzelnen werden die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl.I S.2414) in der jeweils gültigen Fassung sowie folgende personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 erhoben: Bewerbernummer, Matrikelnummer, Nachname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Art und Umfang eines anerkannten geleisteten Dienstes, Angaben zur Krankenversicherung, Staat/ Bundesland/ Kreis des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Art, Datum und Note der Hochschulzugangsberechtigung, die jeweils gewählten Studiengänge mit den zugehörigen Fächern und Fachsemestern, Art des Studiums, Form des Studiums (Voll- oder Teilzeit), Hörerstatus, Fachsemester, Hochschulsesemester, Urlaubssemester, die Zugehörigkeit zur Fachschaft und zur Fakultät/Department, bei einem Dualen Studium die berufliche Ausbildungsstätte, Bezeichnung einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule und Semester der Einschreibung, Angabe über vorher besuchte Hochschulen und dort verbrachte Studienzeiten, bereits abgelegte Prüfungen, Angaben zum Studienbeitragsdarlehen und ggf. sonstigen Beziehungen zur NRW.Bank, Art und Dauer eines Auslandsstudiums, vorherige berufspraktische Tätigkeiten und das Datum der Einschreibung und Exmatrikulation an der Universität Paderborn.

- (3) Die elektronischen Daten werden im Rechenzentrum der Verwaltung (Informationstechnische Dienste der Verwaltung – ITD) gespeichert.
- (4) Eine anonymisierte Verarbeitung der einzelnen Daten zu Planungszwecken ist möglich.
- (5) Die Bewerbungen werden nach Ablauf von zwei Semestern gelöscht; unabhängig davon, ob die Bewerbung zu einer Einschreibung geführt hat.
- (6) Die erhobenen und zugeordneten Daten werden von der Hochschule im automatisierten Verfahren gespeichert und vom Studierendensekretariat zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Eine Übermittlung von Daten erfolgt nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes, wobei sich der Umfang der Übermittlung nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet, regelmäßig und auf berechnete Anforderung
 - a. an das Zentrum für Informations- und Medientechnologien zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen (hier lediglich Nachname, Vorname, Matrikelnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, gewählter Studiengang, Datum der Exmatrikulation und E-Mail-Adresse in der Hochschule). Das Zentrum für Informations- und Medientechnologien kann Daten für die Nutzung dezentraler Dienste der Hochschule an Fakultäten und Einrichtungen der Hochschule übermitteln (hier lediglich Nachname, Vorname, Matrikelnummer, Geschlecht, gewählter Studiengang, Datum der Exmatrikulation und E-Mail-Adresse in der Hochschule);
 - b. an die Universitätsbibliothek für die Zwecke der dortigen Benutzerverwaltung (hier lediglich Nachname, Vorname, Matrikelnummer, Postanschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Datum der Exmatrikulation, Bibliotheksbenutzernummer und E-Mail-Adresse in der Hochschule);
 - c. an die Studierendenschaft zum Zwecke der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen für ein Wählerverzeichnis;
 - d. an das Präsidium des Studierendenparlaments (hier lediglich, ob ein Mitglied des Studierendenparlaments oder dessen Vertretung noch eingeschrieben ist);
 - e. einmal pro Semester nach erfolgter Einschreibung oder Rückmeldung, an das Studentenwerk Paderborn, Amt für Ausbildungsförderung (hier lediglich Matrikelnummer, Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Postanschrift, Hochschulsemester, gewählter Studiengang, Studienfächer, Fachsemester, Studienform (Voll- oder Teilzeit) und Regelstudierendauer sowie Studiengang und Studienfächer der Ersteinschreibung), wenn eine wirksame Einwilligungserklärung der/des Betroffenen vorliegt. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden;
 - f. einmal pro Semester an die jeweils betroffenen Fakultäten der Hochschule für die Aufgaben der Prüfungs- und Studienorganisation (hier lediglich Nachname, Vorname,

- Matrikelnummer, gewählter Studiengang, Fachsemester, E-Mail-Adresse in der Hochschule sowie in erforderlichen Einzelfällen auch Postanschrift);
- g. auf Anforderung nach erfolgter Exmatrikulation an die jeweils betroffenen Fakultäten der Hochschule bzw. das PLAZ zum Zwecke der Kontaktaufnahme für Tage der Fakultäten bzw. Abschlussfeiern (hier lediglich Nachname, Vorname, Postanschrift);
 - h. auf Anforderung an die Fakultäten bzw. das zuständige Sachgebiet des Dezernates Qualitätsmanagement und Studien- und Prüfungsangelegenheiten zur Durchführung von internen Evaluationsmaßnahmen. Sie dürfen dort vorübergehend verarbeitet werden, solange dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist;
 - i. mit Einwilligung an die NRW.Bank für den Zweck der Darlehnsverwaltung im dafür erforderlichen Umfang. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden;
 - j. jeweils nur nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende (hier lediglich Matrikelnummer, Nachname, Vorname, Postanschrift, Geburtsdatum, Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsdatum gemäß der Studentenkrankenkassenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27. März 1996 (BGBl. I. S. 568 in der jeweils gültigen Fassung);
 - k. bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HSchStG an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW).

§ 3

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge. Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von der Qualifikation nach Satz 1 abgesehen werden kann, wenn Studienbewerberinnen und Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen.
- (2) Wer sich ohne den Nachweis der vorgeschriebenen Qualifikation für ein Studium bewirbt, kann unter den Voraussetzungen der aufgrund § 49 Abs. 4 HG erlassenen Rechtsverordnung sowie den Regelungen der Berufsbildungshochschulzugangsordnung der Universität Paderborn in der jeweils gültigen Fassung eingeschrieben werden.
- (3) Als weitere Voraussetzung für die Einschreibung wird der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen.

- (4) Die Qualifikation für ein Masterstudium wird in der Regel durch einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem vorangegangenen Bachelor-Studiengang nachgewiesen. Näheres regelt die entsprechende Prüfungsordnung. In Ausnahmefällen kann das Masterstudium bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß Satz 1 und 2 aufgenommen werden, wenn diese Zugangsvoraussetzungen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. Näheres regelt der jeweilige Prüfungsausschuss.
- (5) Für die Einschreibung in ein höheres Fachsemester ist ein Nachweis über die Anrechnung von Leistungen nach § 63 Abs. 2 HG durch die zuständigen Prüfungsämter oder -ausschüsse vorzulegen.
- (6) Für Studiengänge, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassung) voraus.

§ 4

Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Nachweis über die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht haben und an der Universität Paderborn einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen, um eine Sprachprüfung abzulegen, werden bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Prüfung als Studierende eingeschrieben.
- (3) Mit dem Bestehen der Prüfung nach Absatz 2 wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.

§ 5

Verfahren

- (1) In zulassungsbeschränkten Studiengängen wird durch die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW - VergabeVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung eine Bewerbungsfrist festgesetzt. Die Bewerbung muss innerhalb der festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Wer die Frist versäumt oder den Antrag nicht formgerecht stellt, wird vom weiteren Verfahren

ausgeschlossen (Ausschlussfrist). Die Frist wird auf den Internetseiten und durch Aushang des Studierendensekretariates bekannt gegeben. Für die Verfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten die Regelungen der derzeit gültigen Vergabeordnung und der Satzung für die Durchführung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Paderborn vom 01. Dezember 2011 (AM 134/11). Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers innerhalb der von der Hochschule oder einer anderen zuständigen Stelle im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des bereitgestellten Einschreibungsantrages zusammen mit den für die Einschreibung erforderlichen Unterlagen zu stellen.

- (2) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Hochschule eine Bewerbungsfrist für die Einschreibung festsetzen. Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des bereitgestellten Einschreibungsantrags zusammen mit den für die Einschreibung erforderlichen Unterlagen zu stellen. Die Frist wird auf den Internetseiten und durch Aushang des Studierendensekretariates bekannt gegeben.
- (3) Zur Einschreibung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 1. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung,
 2. von Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule bzw. durch entsprechende Prüfungen erlangt haben, der Nachweis der für ihren Studiengang bzw. ihr Studienvorhaben erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache. Näheres zum Erwerb regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Paderborn (AM 30/07 vom 27.06.2007).
 3. die nach § 3 Abs. 1 bis 5 erforderlichen Zeugnisse und/oder Belege im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie. Ausländische Zeugnisse sind im Original - nebst Kopie - vorzulegen; in begründeten Ausnahmefällen genügt die Vorlage von Fotokopien oder Abschriften der ausländischen Zeugnisse, die der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland bedürfen; fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine Übersetzung in deutscher, englischer oder französischer Sprache beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch eine vereidigte Dolmetscherin oder einen vereidigten Dolmetscher oder eine vereidigte Übersetzerin oder einen vereidigten Übersetzer in der

- Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist; soweit zu bestimmten Zeugnissen durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung eine besondere Bestätigung der Echtheit verlangt wird, ist diese nachzuweisen,
4. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid),
 5. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 7 zur Mitgliedschaft in einer Fakultät bzw. Department,
 6. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation, sofern das bisherige Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert wurde,
 7. bei Einschreibung in ein höheres Fachsemester ein Nachweis über die Anrechnung von Leistungen gem. § 63 Abs. 2 HG durch die zuständigen Prüfungsämter oder -ausschüsse,
 8. bei Vorliegen eines lfd. Vertrages mit der NRW.Bank über ein Studienbeitragsdarlehen die „Erklärung zum Datenaustausch mit der NRW.Bank“, wenn eine wirksame Einwilligungserklärung des Betroffenen vorliegt,
 9. eine Erklärung und auf Verlangen ein entsprechender Nachweis darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, im Geltungsbereich des Grundgesetzes teilweise oder endgültig nicht bestanden wurden,
 10. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge,
 11. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung oder die Befreiung hiervon gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
 12. ein Lichtbild im Passbildformat mit dem jeweiligen Namen auf der Rückseite, die die jeweilige Identität zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lassen; es wird zum Zweck der Erstellung eines Studierendenausweises verarbeitet,
 13. die Kopie eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses,
 14. bei ausländischen und staatenlosen Personen der Reisepass oder ein entsprechendes Ersatzdokument,
 15. sofern die Studienbewerberin / der Studienbewerber noch minderjährig ist, eine Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter zu den sonstigen mit dem Studium zusammenhängenden Themen.
- (4) Zum Nachweis der Immatrikulation werden Immatrikulationsbescheinigungen und ein Studierendenausweis ausgestellt. Zudem erhalten die Studierenden eine Bibliotheksbenutzernummer. Die durch ein Passwort geschützte Benutzerkennung (Uni-Account), die den Zugang zu den elektronischen Diensten der Hochschule ermöglicht, sowie eine persönlich zugeordnete E-Mailadresse sind nach der Immatrikulation beim Zentrum für Informations- und Medientechnologie (IMT) einzurichten.

- (5) Die Fakultät kann die Teilnehmerzahl für ein weiterbildendes Studium begrenzen, wenn dies wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks des Studiums erforderlich ist. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen (abgeschlossenes Hochschulstudium oder im Beruf oder auf andere Weise erworbene Eignung), die Aufnahmefähigkeit, wird der Teilnehmerkreis durch Los bestimmt.

§ 6

Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 5 Abs. 3 zu versagen,
- wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist oder die Zulassung in einem Studiengang aufgrund falscher Angaben aufgehoben wurde,
 - wenn in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
- durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde. Vor der Entscheidung soll der betreffenden Person Gelegenheit gegeben werden nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht,
 - aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
 - die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 - den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und/oder Beiträge nicht erbringt; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen zulässig,

§ 7

Mitwirkungspflichten

- (1) Studierende sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen
- Änderungen von Namen, Postanschrift, Familienstand und Staatsangehörigkeit,

2. bestandene und endgültig nicht bestandene Prüfungen sowie den Verlust des Prüfungsanspruchs,
 3. den Verlust des Studierendenausweises,
 4. die Aufnahme eines weiteren Studiums an einer anderen Hochschule.
- (2) Die Studierenden, Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind verpflichtet, bei den in der Universität Paderborn eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung, Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung, Prüfungsanmeldung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung des Uni-Accountes und der zugehörigen E-Mail-Adresse. Die Nutzung der automatisierten Geschäftsprozesse und Verfahren ist nur zum Zweck des Studiums und der Forschung an der Universität Paderborn zulässig; bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder zeitweise gesperrt werden.

§ 8

Exmatrikulation

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn
 - a) sie dies beantragen,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 - c) in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle aufgehoben worden ist.
- (2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, dass sie oder er noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist.
- (3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn
 - a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b) sie oder er, ohne beurlaubt zu sein, das Studium nicht aufnehmen oder sich nicht zurückmeldet,
 - c) sie oder er die zu entrichtenden Gebühren und/oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen zulässig,

- d) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 - e) mehrfache oder sonstige schwerwiegende Täuschungsversuche bei Prüfungen vorliegen,
 - f) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat;
- (4) Für eine Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a sind folgende Unterlagen einzureichen:
- 1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
 - 2. der Studierendenausweis und das Semesterticket (bei Exmatrikulation im laufenden Semester und/oder bei bereits erfolgter Rückmeldung für das Folgesemester)
 - 3. ggf. ein ausgefüllter Erstattungsantrag.
- (5) Nach erfolgter Exmatrikulation werden die personenbezogenen Daten der exmatrikulierten Studierenden aus dem Register der eingeschriebenen Studierenden gelöscht. Zum Zweck der Auskunftserteilung an exmatrikulierte Studierende werden nach erfolgter Exmatrikulation die folgenden personenbezogenen Daten exmatrikulierter Studierender vom Studierendensekretariat gespeichert und genutzt: Nachname, Vorname, Geschlecht, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Postanschrift, Studiengänge mit Fach- und Hochschulsemesteranzahl, Studienabschlüsse, Datum der Einschreibung und Exmatrikulation an der Universität Paderborn und Grund der Exmatrikulation.
- (6) Mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Studierenden können auch nach erfolgter Exmatrikulation die folgenden Daten zur Kontaktpflege von der Universität Paderborn zeitlich unbefristet gespeichert und genutzt sowie an die Ehemaligenvereinigung der Universität (Alumni Paderborn e.V.) weitergegeben werden: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Postanschrift, E-Mail-Adresse, Studiengänge und Art des Abschlusses sowie Zeitraum der Zugehörigkeit zur Universität Paderborn. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
- (7) Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten finden auf die Exmatrikulation entsprechende Anwendung, soweit das Hochschulgesetz keine abweichende Regelung vorsieht. Wird die Exmatrikulation wegen nicht erfolgter Rückmeldung ausgesprochen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem die oder der Studierende sich eingeschrieben, beziehungsweise letztmalig zurückgemeldet hat. Bei einer Exmatrikulation auf Antrag (Abs. 1 Buchstabe a) erfolgt diese zu dem beantragten Zeitpunkt innerhalb des laufenden Semesters, eine rückwirkende Exmatrikulation ist nicht möglich.

- (8) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. Wird kein Exmatrikulationszeitpunkt festgelegt, erlischt die Mitgliedschaft zur Hochschule zum Ende des laufenden Semesters.
- (9) Über die Exmatrikulation erhalten Studierende auf Antrag einen Nachweis.

§ 9

Rückmeldung

- (1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semesters) an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückmelden. Die jeweilige Rückmeldefrist wird in geeigneter Form (Aushänge, Internetseiten der Universität Paderborn) bekannt gegeben.
- (2) Eine Rückmeldung liegt vor, wenn die Gebühren und/oder Beiträge innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist ordnungsgemäß auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind. Bei verspäteter Rückmeldung wird zusätzlich eine Verwaltungsgebühr gemäß der Abgabensatzung der Universität Paderborn für Gebühren und Beiträge nach dem Hochschulabgabengesetz vom 18.10.21011 fällig.
- (3) Bei Änderungen der gemäß § 2 Abs. 2 erhobenen Daten ist dies mittels des vor Beginn der in Abs. 1 genannten Frist von der Hochschule zur Verfügung gestellten (elektronischen) Formulars innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist anzuzeigen.
- (4) Studierende erhalten nach ordnungsgemäßer Rückmeldung die Studienbescheinigungen und einen Studierendenausweis.

§ 10

Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung vom Studium kann auf Antrag gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Krankheit oder Schwangerschaft (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist), die verhindern, dass erwartete Studienleistungen in dem betreffenden Semester erbracht werden können,
 - b) Ableistung eines anerkannten Bundesfreiwilligendienstes, eines anerkannten freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder eines anerkannten vergleichbaren Dienstes,
 - c) Studium an einer ausländischen Hochschule oder Sprachschule,
 - d) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,

- e) Ableistung eines Praktikums, das dem Studienziel dient,
 - f) Pflege und Erziehung von leiblichen Kindern und die im Haushalt aufgenommenen Kinder des Ehepartners und des eingetragenen Lebenspartners oder Pflegekinder bis zur Einschulung,
 - g) Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
 - h) Geltendmachung sonstiger wichtiger Gründe.
- (3) Die Beurlaubung erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jeweils für die Dauer eines Semesters. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 10 HG). Beurlaubte Studierende sind an der Hochschule, an der sie eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer i.S.d. § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind, nicht berechtigt, Studien- oder Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen i.S.d. § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Die Regelungen des § 48 Abs. 5 S. 4 und 5 HG bleiben unberührt. Wenn Leistungen aus dem Ausland angerechnet werden, die während des Urlaubssemesters erbracht wurden, wird das Urlaubssemester als Fachsemester gezählt.
- (4) Der Antrag auf Beurlaubung ist mit dem Beurlaubungsformular zu stellen. Diesem sind zudem folgende Nachweise beizufügen:
- 1. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Beiträge,
 - 2. geeignete Nachweise zur Belegung eines wichtigen Grundes,
 - 3. schriftliche Begründung des Antrages in den Fällen des Abs. 2 Buchstabe h und
 - 4. bei bereits vollständig erfolgter Rückmeldung ein ausgefüllter Erstattungsantrag.
- (5) Der Antrag auf Beurlaubung ist, mit Ausnahme des Grundes nach Absatz 2 Buchstabe a, grundsätzlich während der Rückmeldefristen zu stellen; über Ausnahmen entscheidet die Hochschulverwaltung. Eine Beurlaubung für ein abgelaufenes Semester ist nicht zulässig.
- (6) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist grundsätzlich nicht zulässig, außer bei Studierenden eines Master-Studiengangs oder bei einer schweren Erkrankung im Sinne des Abs. 2 Buchstabe a während des Semesters.

§ 11

Studiengangwechsel, Studienfachwechsel, Parallelstudium

Der Wechsel eines Studienganges oder eines -faches sowie die Aufnahme eines Parallelstudiums ist bei der Hochschulverwaltung zu beantragen. Für den Wechsel eines Studienganges oder -faches sowie für ein Parallelstudium gelten die Voraussetzungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend. Die Antragsfrist wird rechtzeitig bekannt gegeben. Bei verspäteter

Beantragung wird zusätzlich eine Verwaltungsgebühr gemäß der Abgabensatzung der Universität Paderborn für Gebühren und Beiträge nach dem Hochschulabgabengesetz vom 18.10.2011 fällig.

§ 12

Zweithörerinnen und Zweithörer

- (1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden (kleiner Zweithörer). Die Zulassung kann von der Universität versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 59 HG bestehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist die betreffende Fakultät zu hören. Für das Studium wird eine Gebühr gem. der Abgabensatzung der Universität Paderborn für Gebühren und Beiträge nach dem Hochschulabgabengesetz vom 18.10.2011 erhoben.
- (2) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 als Zweithörerinnen oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden (großer Zweithörer).
- (3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben; sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Für Zweithörer finden die Vorschriften über die Einschreibung, ihre Versagung, die Mitwirkungspflichten und die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechend Anwendung. Für Zweithörer i.S.d. Abs. 2 gelten darüber hinaus die Vorschriften über die Rückmeldung und Exmatrikulation entsprechend.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule oder einer anderen zuständigen Stelle nach § 5 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Frist zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer ist die Studienbescheinigung der anderen Hochschule vorzulegen. Es wird eine Bescheinigung über die Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.

§ 13

Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule besuchen wollen, können auf Antrag nach Anhörung der betroffenen Fakultät als Gasthörerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 3 ist nicht erforderlich.

- (2) Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmende an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, sofern sie nicht unter den in § 1 Abs. 3 genannten Voraussetzungen als Studierende eingeschrieben werden. Soweit die zuständige Fakultät wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat, werden Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerzahl entspricht. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.
- (3) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 1 entsprechend.
- (4) Für die Zulassung wird ein Gasthörerbeitrag gem. der Abgabensatzung der Universität Paderborn für Gebühren und Beiträge nach dem Hochschulabgabengesetz vom 18.10.2011 erhoben.
- (5) Die Hochschule erhebt und verarbeitet von den Gasthörerinnen und Gasthörern folgende personenbezogene Daten: Matrikelnummer (PAUL-ID), Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Postanschrift, E-Mail-Adresse, gewählte Fachrichtung und dazugehöriger Studiengang.
- (6) Zum Nachweis der Gasthörerschaft wird ein Gasthörerschein ausgestellt.
- (7) Gasthörerinnen und Gasthörer können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Eine Berechtigung, Prüfungen abzulegen, besteht nicht.
- (8) Gasthörer sind verpflichtet, bei den in der Universität Paderborn eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Lehrveranstaltungsbelegung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung des Uni-Accountes und der zugehörigen E-Mail-Adresse. Die Nutzung der automatisierten Geschäftsprozesse und Verfahren ist nur zum Zweck des Studiums und der Forschung an der Universität Paderborn zulässig; bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder zeitweise gesperrt werden.

§ 14

Jungstudierende

- (1) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Universität besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

- (2) Die Hochschule erhebt und verarbeitet von den Jungstudierenden folgende personenbezogene Daten: Matrikelnummer, Nachname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Name der Schule, Jahrgangsstufe, Name der/des Ansprechpartnerin/s in der Schule, Angaben zu gewünschten Studienfächern und Datum der Einschreibung.
- (3) Jungstudierende sind verpflichtet, bei den in der Universität Paderborn eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung, Prüfungsanmeldung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung des Uni-Accountes und der dazugehörigen E-Mail-Adresse. Die Nutzung der automatisierten Geschäftsprozesse und Verfahren ist nur zum Zweck des Studiums und der Forschung an der Universität Paderborn zulässig; bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder zeitweise gesperrt werden.

§ 15

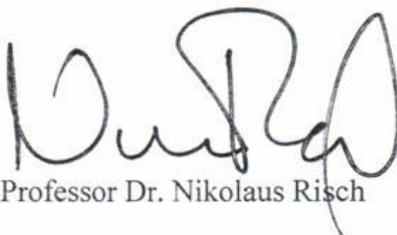
Schlussvorschriften

Diese Einschreibungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn vom 08. August 2008 (AM 35/08) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 21. März 2012.

Paderborn, den 23. Mai 2012

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**